

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut  
Gegen Postzustellungsurkunde

Firma  
Rauscheder Ludwig und Sonja GbR  
Herrn Ludwig Rauscheder  
Stetten 1  
84155 Bodenkirchen

**Sachbearbeiter/in:**

Frau Uttendorfer

**Zimmer:**

304

**Telefon:**

0871/408-3107

**Telefax**

0871/40816-3107

**E-Mail**

Eva.Uttendorfer@Landkreis-  
Landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

**43-1949-2020-IMMG**

Landshut

10.11.2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: § 16 Abs. 2 BImSchG; Änderung der bestehenden Tierzahlen auf 79.000 Masthähnchen, 152 Mastschweine, 16 Kälber, 28 Jungrinder und 28 Mastbullen; Nr. 7.1.11.1 (G/E) der 4. BImSchV  
Antragsteller/in: Firma Rauscheder Ludwig und Sonja GbR Herrn Rauscheder, Stetten 1, 84155 Bodenkirchen  
Bauort: Bodenkirchen, Stetten 2  
Baugrundstück: Bonbruck 2036

Anlage  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

**Bescheid:**

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**

Linie 1 und Linie 7

## A. Genehmigung

1. Der Firma Rauscheder Ludwig und Sonja GbR, vertreten durch Herrn Ludwig Rauscheder, wird nach Maßgabe der unten angeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Tierzahlen auf 79.000 Masthähnchen, 152 Mastschweine, 16 Kälber, 28 Jungrinder und 28 Mastbullen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 2036, Gemarkung Bonbruck, in entsprechender Abänderung der Genehmigung vom 14.07.2011 (Az. 43-44-2011-IMMG) erteilt.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) BlmSchG-Antrag vom 31.08.2020
- b) Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG 17.08.2020
- c) Anlagenbeschreibung vom 17.08.2020

**Die Anlage ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.**

## Hinweis:

**Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz.**

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

### 1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

#### 1.1 Luftreinhaltung

##### 1.1.1 **Die Auflage Ziffer 3.2.13. des Genehmigungsbescheids vom 14.07.2011, Az. 43-44-2011-IMMG wird wie folgt zu ändert:**

Im nördliche Teil des Mastschweinstalles dürfen weiterhin keine Tiere gehalten werden.

##### 1.1.2 **Die Auflage Ziffer 3.2.26. des Genehmigungsbescheids vom 14.07.2011, Az. 43-44-2011-IMMG wird wie folgt zu ändert:**

Der anfallende Hähnchenfestmist ist in der Kotlagerhalle bis zur Ausbringung zwischenzulagern. Eine Mistlagerung des Hähnchenmistes vor Ort ist nicht erlaubt.

##### 1.1.3 **Die Auflage Ziffer 3.2.27. des Genehmigungsbescheids vom 14.07.2011, Az. 43-44-2011-IMMG wird wie folgt zu ändert:**

Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Werden geruchsintensive Futtermittel verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste sowie stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung ist sicherzustellen.

##### 1.1.4 **Die Auflage Ziffer 3.2.32. des Genehmigungsbescheids vom 14.07.2011, Az. 43-44-2011-IMMG wird wie folgt zu ändert:**

Anfallendes Waschwasser der Ställe darf grundsätzlich ausschließlich in einer geschlossenen und ausreichend dimensionierten Grube zwischengelagert werden. Das Waschwasser kann hierfür in die bestehende Güllegruben eingeleitet werden. Hierzu muss das Güllelager geruchsdicht abgedeckt sein.

##### 1.1.5 Der beantragte maximale Gesamtbestand darf nachfolgende Tierplätze und GV nicht überschreiten:

Tierart	Tiergewicht / -alter	Tierplätze	GV
Masthähnchen	Splitting-Verfahren	79.000	138
Mastschweine	30- max. 120 kg	152	22,8
Mastbullen	> 1 Jahr	28	19,6
Jungrinder	0,5 – 1 Jahr	28	14
Kälber	bis 6 Monaten	16	3

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 1.1.6 Die Lagerung des Festmists muss so erfolgen, dass eine Rückvermäsung des Materials und damit einhergehende, sekundäre Geruchsentwicklungen wirkungsvoll vermieden werden.
- 1.1.7 Die Flüssigmistlagerung der Mastschweine- und Rinderhaltung erfolgt in den zwei bestehenden abgedeckten Güllebehältern und Güllekeller. Anfallende Kot- und Harnmengen sind in möglichst kurzen Zeitabständen in die Lager zu überführen. Zwischen dem Stallraum und den außenliegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 1.1.8 Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Lagerbehälter entnommen werden. Verunreinigte Stellen der Gülleladeplätze sind sofort zu reinigen. Der Transport von Flüssigmist und Jauche muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen. Ein Überlaufen der Güllebehälter ist zu vermeiden
- 1.1.9 Bei der Lagerung der Silage in der Fahrsiloplanlage ist sicherzustellen, dass geruchsintensive Faulprozesse nicht auftreten können. Die Oberfläche (ausgenommen Anschnittfläche) der Silokörper muss vollständig mit Folie abgedeckt werden. Anfallendes Sickerwasser aus der Fahrsiloplanlage ist in eine abgedeckte Grube, bspw. Güllegrube, abzuleiten.
- 1.1.10 In der Heizanlage (Hackschnitzelheizung) darf ausschließlich naturbelassenes Holz, in Form von Holzhackschnitzeln, eingesetzt werden. Die Lagerung der Holzhackschnitzel darf ausschließlich in einer Lagerhalle bzw. überdachten Vorkehrungen erfolgen.
- 1.1.11 Die Anlagenleistung (Feuerungswärmeleistung) der Hackschnitzelheizung von 120 kWFWL darf nicht überschritten werden. Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 1.1.12 Die Bestimmungen der 1. BImSchV für die Hackschnitzelheizung sind zu erfüllen, dabei sind insbesondere die einschlägigen Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid-Emissionen einzuhalten.
- 1.1.13 Die Lagerung von Asche darf nur in einem geschlossenen, staubdichten Aschekessel erfolgen. Die Verladung und der Abtransport des Aschekessels dürfen nur im geschlossenen Zustand erfolgen.
- 1.2 Lärmschutz
- 1.2.1 Im Bedarfsfall ist dem Landratsamt Landshut die Einhaltung der für die ungünstigste volle Nachtstunde als zulässig genannten reduzierten Immissionsrichtwert, durch Messungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Stelle, zur Ermittlung von Geräuschen während einer Ausstellung zu belegen.

## D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 4,10 € erhoben

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

**Gründe:****I.****1. Verfahrensablauf**

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Vorhaben immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 bis 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Veterinäramt
- Naturschutzreferat
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Die Gemeinde Bodenkirchen hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter anhand der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien zu befürchten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig ist.

**2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:****2.1 Lagebeschreibung**

Herr Rauscheder betreibt in Stetten auf der Flur-Nr. 2036 Gemarkung Bonbruck, Gemeinde Bodenkirchen einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Masthähnchenstall sowie eine baurechtliche Mastschweine- und Rinderhaltung. Dies wurde zum Genehmigungszeitpunkt nicht als gemeinsame Anlage gesehen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

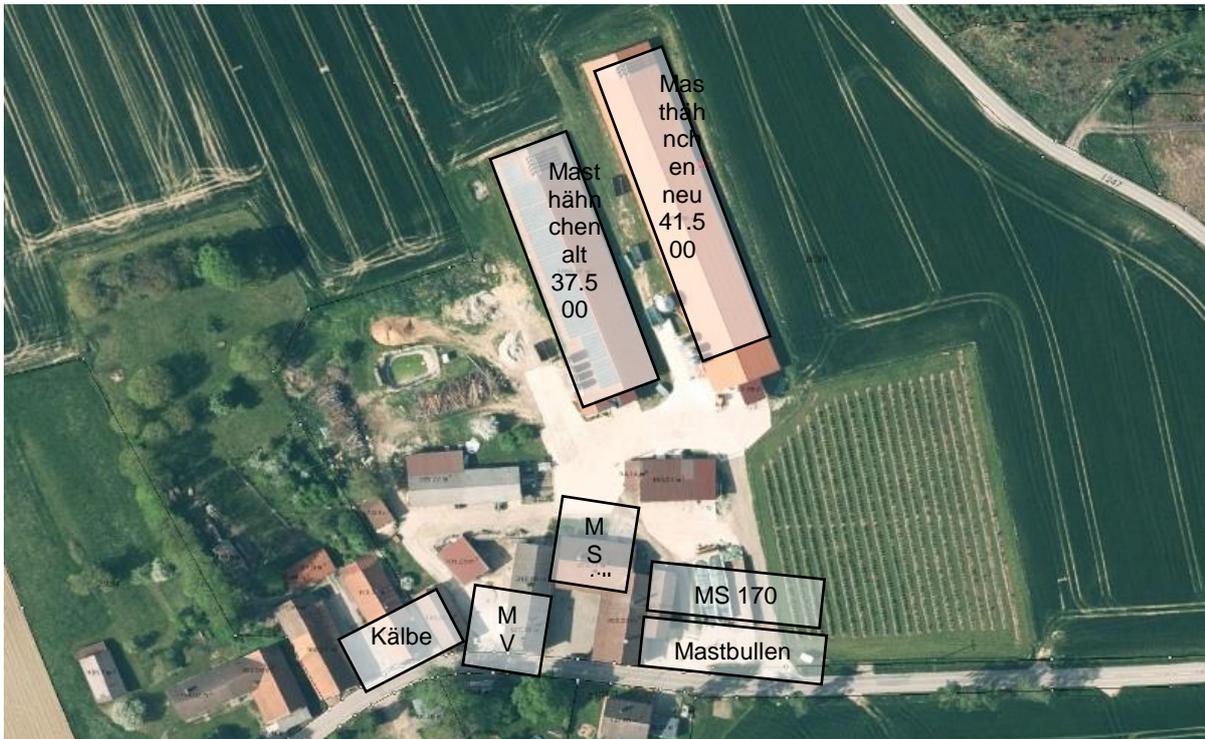
**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Im konventionellen Splitting-Verfahren werden insgesamt 79.000 Geflügelmastplätze gehalten. Hiervon befinden sich max. 41.500 Masthähnchenplätze im neueren Stall und max. 37.500 im älteren Stall.



**Abb. 1: Lageplan Genehmigungssituation 43-44-2011-IMMG**

Des Weiteren befindet sich auf der Hofstelle noch max. 30 Mastbullenplätze, 23 Kälberaufzuchtplätze und 170 Mastschweineplätze. Die Milchviehhaltung (MV) und der im nördlichen Stall befindliche Mastschweinehaltung (MS) wurde im Zuge der damaligen Neugenehmigung stillgelegt (vgl. Abb. 1).

## 2.2 Vorhabensbeschreibung

Herr Rauscheder beabsichtigt den ehemals stillgelegten Milchviehstall wieder zu betreiben und im Zuge dessen die Mastschweinehaltung zu reduzieren. Bei der Anlage handelt es sich um einen konventionellen landwirtschaftlichen Betrieb. Insgesamt sollen nachfolgende Tierzahlen auf dem Betrieb gehalten werden:

Bestand	Zukünftig
79.000 Masthähnchen	79.000 Masthähnchen
170 Mastschweine	152 Mastschweine
30 Mastbullen	28 Mastbullen
23 Kälber	28 Jungrinder
	16 Kälber

Insgesamt betrachtet, handelt es sich bei dem von Herrn Rauscheder beantragten Hähnchenmaststalls, Mastschweine- und Rinderhaltung um eine gemeinsame Anlage, da u.a. auch das Waschwasser des Hähnchenmaststalles in die Rindergüllegrube abgeführt wird.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Demzufolge überschreitet die Summe der prozentualen Anteile der verbleibenden Tierzahlen die Grenze zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit. Demnach bedarf die Anlage nach Nr. 7.1.11.1 des Anhang 1 zur 4.BImSchV einer Änderungsgenehmigung.

## 2.1. Masthähnchenstall

An dem Betrieb des Masthähnchenstalles werden keine Änderungen vorgenommen.

## 2.2. Rinderhaltung

Die Kälber werden in einem Offenstall auf Stroh bis zu einem Alter von 6 Monaten gehalten. Der anfallende Mist wird auf der benachbarten Lagerstätte zwischengelagert.

Im Mastbullenstall und ehem. Milchviehstall werden gesamt 28 Tiere im Alter von 6 Monaten bis 1 Jahr und des Weiteren 28 Tiere im Alter von 12 Monaten bis zur Schlachtung mit ca. 18 Monaten gehalten. Aufgrund der Aussortierung und Umstallung können sich diese zwei Altersgruppen in den beiden Ställen vermischen.

Beide Ställe sind mit Vollspalten ausgestattet. Die anfallende Gülle wird in den anliegenden geschlossenen Güllegruben gelagert.

## 2.3. Mastschweinehaltung

Die Mastschweine werden von 170 auf 152 Tierplätze reduziert. Der Stall ist ebenfalls mit Vollspalten ausgestattet. Die anfallende Gülle wird im Güllekeller unter dem Stall gelagert.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Landshut ist örtlich und sachlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 BImSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274 i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973, ber. S. 3756) geändert durch Art. 3 VO vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674) und Ziffer 7.1.11.2 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichen zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Der Antrag hatte aufgrund der Größe des Vorhabens grundsätzlich das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG zu durchlaufen. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abgesehen. Dies wurde vom Antragsteller beantragt.

Gemäß des Antrags nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist der Nachweis zu führen, dass durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist erfüllt, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Die Änderung der bestehenden Tierzahlen bewirkt keine Verschärfung der Immissionssituation. Der wesentlichen Änderung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG kann somit zugestimmt werden.

Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG und dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Im Genehmigungsverfahren hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der gegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 bis 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird  
und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Die Beantragte Änderung der Tierzahlen hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Emissionssituation des Betriebes. Ferner sind mit der beantragten wesentlichen Änderung keine Änderungen der Betriebsinfrastruktur verbunden. Es kommt zu keinen Veränderungen hinsichtlich der Betriebsfläche und Bausubstanz des Betriebes. Auch die Betriebsabläufe bleiben durch die beantragte wesentliche Änderung unverändert.

Die nochmalige Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 UVPG ist somit nicht erforderlich.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

### 3. Fachtechnische Beurteilung

#### 3.1 Immissionsschutzrechtliche Würdigung

##### 3.1.1 Luftreinhaltung

###### 3.1.1.1 Geruch

Im Rahmen der Neugenehmigung der Masthähnchenställe wurde ein Luftreinhaltungsgutachten der hooock farny ingenieure, Projekt-Nr. BDK-2106-02 vom 14.04.2011 erstellt.

Hier wurde ermittelt, dass sowohl die Vorsorge- als auch die Schutzpflicht durch Geruchsemissionen eingehalten wird. Daher gilt es zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen von der Erweiterung des Betriebs ausgeschlossen werden. Dies ist in dem vorliegenden Fall erfüllt, wenn sich die Geruchsstunden nicht wesentlich erhöhen. Aufgrund dessen, dass Herr Rauscheder die Tierplätze der Mastschweinehaltung um 18 Tierplätze reduziert, ergibt sich durch die Erhöhung der Rinderplätze keine wesentliche Erhöhung der Geruchsstunden. Daher wurde auf eine Überarbeitung des damaligen Luftreinhaltungsgutachten verzichtet.

Insgesamt betrachtet erfüllt somit die geplante Anlage bzgl. Geruchsimmissionen die Schutz- und Vorsorgepflicht.

###### 3.1.1.2 Ammoniak

Die damalige Immissionsprognose des Ammoniakes zeigt eine Überschreitung des zulässigen Immissionswert von 10 µg/m<sup>3</sup>. Durch die Reduzierung der Tierplatzzahl der Mastschweinehaltung wird der Ammoniak um ca. 0,1 t/a reduziert, was eine Verbesserung der Ammoniakemissionen bedeutet.

Für die Beurteilung der Ergebnisse ist jedoch die Fachstelle Naturschutz und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig und wird hierzu eigens Stellung nehmen.

###### 3.1.1.3 Staub

Sowohl bei den Staubemissionen als auch bei der Staubdeposition wurden die Irrelevanzschwellen 2011 jeweils unterschritten. Eine weitergehende Prüfung ist somit nicht veranlasst. Die Schutz- und Vorsorgepflicht bzgl. Staubimmissionen ist somit erfüllt.

###### 3.1.1.4 Keime und Bioaerosole

Die Keime und Bioaerosole haften sich an die Feinstaubpartikel. Da die Irrelevanzschwellen unterschritten wurden wird eine weitere Prüfung nicht veranlasst. Damit ist keine weitere Prüfung bzgl. der Keim- und Bioaerosolbelastung notwendig.

#### 3.1.2 Lärm

Durch die Aufnahme des ehem. stillgelegten Milchviehbetriebes sind mit keinen zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen sind daher nicht zu befürchten.

#### 3.1.3 Abfälle

Für die Beurteilung ist das Sachgebiet für Abfallrecht zu beteiligen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

### 3.1.4 Gehandhabte Stoffe

Es werden keine zusätzlichen Stoffe, welche in der Stoffliste als Gefahrenkategorie der 12. BImSchV geführt sind, verwendet.

Somit unterliegt die Anlage nicht der Störfallverordnung.

### 3.1.5 UVP

Für die Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Tieren in gemischten Beständen ist nach § 9 Abs.2 UVGP i.V.m. Anlage 1, Nr. 7.11.2 Spalte 2 UVGP eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, welche prüft, ob eine UVP-Pflicht festgestellt wird.

Die Vorprüfung erfolgt in einer überschlägigen Prüfung in zwei Stufen (Anhang 3 UVPG):

#### Prüfschritt 1

Es ist zu prüfen, ob gemäß die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien berührt sind

Von dem Vorhaben gehen grundsätzlich Lärm-, Geruch-, Ammoniak-, Staub-, Keim- und Bioaerosolemissionen aus.

Da keine immissionsschutzfachlich relevanten Schutzgüter gemäß Nr. 2 der Anlage 3 vorhanden sind, kann dieser Prüfschritt vernachlässigt werden.

#### Prüfschritt 2

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und demnach eine UVP-Pflicht besteht.

Die fachliche Beurteilung der Luftreinhalte und Lärmimmissionen zeigt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Somit besteht aus Sicht des Immissionsschutzes keine Veranlassung eine UVP durchzuführen.

Die ökologische Empfindlichkeit des Vorhabens und Standortes und die Schutzwürdigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, ist von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen und zu bewerten.

### 3.1.6 Zusammenfassung

Dem Vorhaben kann aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich zugestimmt werden.

Es sind durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Daher kann dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Zum Schutz und der Vorsorge gegenüber der Nachbarschaft vor unzulässigen Immissionen werden unter Pkt. 6 „Auflagen“ folgende Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

## 3.2 Veterinärrechtliche Beurteilung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Tierschutzgesetzes bzw. die der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung einzuhalten sind. Ferner wird auf das Merkblatt Nr. 112 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz zur Mastrinderhaltung verwiesen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

### 3.3 Naturschutzrechtliche Beurteilung

#### TA Luft

Die beantragte Änderung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Emmissionssituation des Betriebes, da sich die bestehenden Tierzahlen im Rahmen des Antrags nur unwesentlich verändern. Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung von stickstoffempfindlichen Biotopen im Sinne der LFU-Arbeitshilfe „Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern“ ist somit nicht gegeben.

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Rahmen des Antrags werden keine baulichen Änderungen vorgenommen. Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes. Der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne von Kapitel 4 BNatSchG oder der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten im Sinne von Kapitel 5 BNatSchG sind nicht berührt. **Naturschutzfachliche Auflagen sind nicht erforderlich.**

### 4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

8.II.0/1.8.2.1 u. 1.1.1.2 § 16 BImSchG Genehmigung ohne UVP, keine öffentliche Auslegung nach § 16 Abs. 2 BImSchG; Gebühr **500,00 €**

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 500,00 € und 2.000,00 €. Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand berücksichtigt. In diesem Fall erscheint die Mindestgebühr von 500,00 € als angemessen.

8.II.0/1.3.2 Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Immissionsschutz)  
Gebühr i. H. v. **250,00 €**

8.II.0/1.3.2 Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Wasserwirtschaft)  
Gebühr i. H. v. **250,00 €**

Auslagen für die Postzustellungsurkunde werden i. H. v. 4,10 € erhoben (Art. 10 Abs. 1 KG).

#### **Wichtige Hinweise:**

**Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**

**Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Landshut mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Uttendorfer

#### **Anbei erhalten Sie einen wichtigen Hinweis gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung:**

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, poststelle@landkreis-landshut.de, Tel. 0871/408-0. Die Daten werden im Rahmen des oben genannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** poststelle@landkreis-landshut.de  
**Internet:** www.landkreis-landshut.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7